

## Positionspapier SGPP

### Missbrauch in psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungen

**Grundlage** Art. 4 Standesordnung FMH 09.11.2023

"Arzt und Ärztin dürfen ein sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen, insbesondere darf das Verhältnis weder emotionell oder sexuell, noch materiell ausgenützt werden."

#### **Schutz von Patientinnen und Patienten:**

Für eine erfolgreiche Behandlung sind Vertrauen und Schutz der Persönlichkeit entscheidende Voraussetzungen.

Ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung ergibt, darf nicht missbraucht werden. Missbrauch beginnt, wo Ärzte und Ärztinnen ihren fachlichen Aufgaben und Verantwortungen nicht nachkommen, sondern vielmehr ihre persönlichen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen eigenen Interessen befriedigen. Es sind der Psychiater oder die Psychiaterin, welche für die Einhaltung der fachlichen Grenze verantwortlich sind, selbst wenn Patienten und Patientinnen z. B. sexuelle Kontakte wünschen sollten.

Als Missbräuche gelten insbesondere:

- sexuelle Grenzüberschreitungen/Übergriffe jeder Art
- Indoktrination religiöser, weltanschaulicher und/oder politischer Art
- Erschleichen wirtschaftlicher und/oder sozialer Vorteile

Solche Verhaltensweisen stellen einen schweren Verstoss gegen die Standesordnung der FMH dar und sind in keiner Art und Weise mit einer professionellen Haltung vereinbar. Sie beeinträchtigen vielmehr nachhaltig den Erfolg einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung und sind deshalb als Verletzung anerkannter fachlicher Standards zu betrachten

Wenn sich eine Arzt-Patientenbeziehung in diese Richtung entwickelt, kann es für den Arzt oder die Ärztin notwendig werden, den Behandlungsvertrag aufzulösen und die Patientin/den Patienten weiter zu weisen.

Unzulässig ist das Abbrechen einer Behandlung mit der Absicht, im Anschluss z.B. eine nachfolgende sexuelle Beziehung aufzunehmen, selbst wenn dies von Patientinnen und Patienten gewünscht werden sollte.

**Massnahmen:**

Der Nachweis eines Missbrauchs kann zum Ausschluss aus der Fachgesellschaft führen. Ferner empfiehlt die Fachgesellschaft den berechtigten Klägern Anzeige zu erstatten. Die Fachgesellschaft kann nach ihrem Ermessen – unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit – an den zuständigen Kantonsarzt oder die zuständige Stelle eine Meldung an die Ermittlungsbehörden machen.

**Gültigkeit und Dauer dieser Regeln:**

Die angeführten Grundsätze gelten – bei jeder Art von psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungen – mindestens für die Dauer des Behandlungsauftrages, welcher mit der Kontaktaufnahme respektive Übertragung des Auftrages zu einer professionellen Tätigkeit beginnt (in der Regel mit der ersten Terminvereinbarung). Mit dem Abschluss der Behandlung erlischt zwar der formale Behandlungsauftrag; die während der Behandlung gewachsene Abhängigkeit kann jedoch noch Jahre, unter Umständen lebenslanglich bestehen bleiben. Deswegen schädigen Missbräuche nach Abschluss der Behandlung in der Regel die Patientin bzw. den Patienten ebenfalls. So unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen und Folgen unmittelbar nach Behandlungsabschluss eingegangene intime Beziehungen nicht von Übergriffen während der Behandlung. Bei einer längeren Pause kann nur die genaue Beurteilung aller Umstände zeigen, ob das Geschehen als Missbrauch zu beurteilen ist.